

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 6/11 S

L 7 SO 1089/11 B (LSG Baden-Württemberg)
S 14 SO 2948/10 (SG Ulm)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Landkreis Biberach,
Rollinstraße 9, 88400 Biberach,

Beklagter, Antragsgegner und
Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Juni 2011 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **O t h m e r**
und **Dr. L e i t h e r e r**
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Baden-Württemberg vom 7. Juni 2011 - L 7 SO 1089/11 B - wird als unzulässig
verworfen.

Der Antrag des Klägers auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird zurückge-
wiesen.

Der Antrag des Klägers, ihm Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechts-
anwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Außergerichtliche Kosten des Beschwerde- und des Verfahrens der einstweiligen Anordnung sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger begehrt vom Beklagten die Übernahme von Kosten für Hörgerätebatterien nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII). Den Antrag, ihm vor dem Sozialgericht (SG) Ulm Prozesskostenhilfe (PKH) zu bewilligen, hat das SG mit Beschluss vom 11.3.2011 abgelehnt. Die dagegen gerichtete Beschwerde hat das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg durch Beschluss vom 7.6.2011 zurückgewiesen. Hiergegen hat der Kläger mit einem am 9.6.2011 per Telefax beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben sinngemäß Beschwerde eingelegt; außerdem hat er beantragt, eine einstweilige Anordnung zu erlassen und ihm PKH unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen.
- 2 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 7.6.2011 ist, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar. Das BSG kann die beantragte einstweilige Anordnung gemäß § 86b Abs 2 Satz 1 SGG mangels Zuständigkeit nicht erlassen (*vgl nur Keller in Meyer-Ladewig ua, SGG, 9. Aufl 2008, § 86b RdNr 37*). Dem Kläger steht deshalb PKH nicht zu, denn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hat keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 SGG, § 114 Zivilprozessordnung). Die Verwerfung des Rechtsmittels des Klägers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

